

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Mai 1979

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	29. 3. 1979	Änderung der Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken	280
2022	29. 3. 1979	Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	280
2030 20300 20302 20305	6. 4. 1979	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	281
20340	5. 4. 1979	Verordnung zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten Dienstvorgesetzten im Geschäftsbereich des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen	282
223	11. 4. 1979	Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen, die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen der Schulkonferenz sowie über den Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen (WahlO zu SchMG)	283
301	5. 4. 1979	Vierzehnte Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	284
764	11. 4. 1979	Verordnung zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Herford	285
764	11. 4. 1979	Verordnung über die Vereinigung der Stadtparkasse Soest, der Sparkasse der ländlichen Gemeinden der Soester Börde zu Soest und der Sparkasse der Gemeinde Lippetal durch Bildung eines Zweckverbandes	285
822	30. 3. 1979	Verordnung über die Führung der Geschäfte der Feuerwehr-Unfallkassen im Lande Nordrhein-Westfalen und der Eigenunfallversicherungen der Städte Dortmund, Düsseldorf, Essen und Köln	285
	14. 3. 1979	Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 15. August 1898, 20. Mai 1904 und 8. Januar 1908 über den Bau und Betrieb von Eisenbahnlinien zwischen Köln und Bonn nebst den hierzu ergangenen Ergänzungen und Nachträgen	286
	20. 3. 1979	Nachtrag 9 zur Genehmigung des Regierungspräsidenten in Köln vom 29. März 1906 – A2.966 – und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Köln-Deutz über Porz nach Zündorf durch die Stadt Köln	286
	20. 3. 1979	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	286
	20. 3. 1979	Nachtrag zu den Konzessionsurkunden vom 19. April 1899 und vom 10. Februar 1902 betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Ibbenbüren nach Gütersloh und von Gütersloh nach Hövelhof durch die Teutoburger Wald-Eisenbahn-Gesellschaft	287

Vom 29. März 1979

werden anstelle des Betrages von „51,00 DM“
„56,00 DM“
eingesetzt.

3. **§ 7 Satz 2** erhält folgende neue Fassung:
„Diese beträgt für den Vorsitzenden 1 680,00 DM, für höchstens zwei Stellvertreter je 1 120,00 DM und für die Fraktionsvorsitzenden je 1 120,00 DM monatlich.“
4. Die neuen Entschädigungssätze werden ab 1. Oktober 1979 gezahlt.

Köln, den 29. März 1979

Kürten
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Everding Hintze
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehenden Änderungen der Entschädigungssatzung werden gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 5. April 1979

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

- GV. NW. 1979 S. 280.

2030

20300
20302
20305

**Verordnung
zur Übertragung beamtenrechtlicher
Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 6. April 1979**

Auf Grund

- des § 13 Abs. 2 Satz 3, des § 32 Abs. 3 Satz 1 und 3, des § 63 Abs. 1 Satz 1, des § 67 Satz 2, des § 68 Abs. 3 Satz 2, des § 76 Satz 2 und des § 180 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 306),
- des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869), und
- des § 3 Abs. 1 und des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286)

wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

§ 1

Ernennung, Entlassung, Zuruhesetzung, Versetzung

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei

- dem Landesamt für Agrarordnung und den Ämtern für Agrarordnung
auf das Landesamt für Agrarordnung,
- dem Landesamt für Ernährungswirtschaft
auf das Landesamt für Ernährungswirtschaft,

- den höheren Forstbehörden und den ihnen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen (Staatliche Forstämter, Waldarbeitsschule, Jugendwaldheime)
auf die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte,
- den staatlichen Ämtern für Wasser und Abfallwirtschaft
auf den Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk das Amt seinen Sitz hat,
- der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung
auf die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung,
- der Landesanstalt für Wasser und Abfall
auf die Landesanstalt für Wasser und Abfall.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand übertrage ich für die Beamten des einfachen Dienstes beim Nordrhein-Westfälischen Landgestüt, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 3 bis A 5 verliehen ist oder wird und für die entsprechenden Beamten ohne Amt, auf das Nordrhein-Westfälische Landgestüt.

(3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Landwirtschaftsreferendare übertrage ich für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln auf den Regierungspräsidenten in Köln und für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster auf den Regierungspräsidenten in Münster.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst sowie für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn (§ 28 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes).

§ 2

Rücknahme der Ernennung

Die Befugnis, eine Ernennung zurückzunehmen, wird auf die nach § 1 Abs. 1 bis 3 für die Ernennung zuständigen Behörden und Einrichtungen übertragen.

§ 3

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Die Befugnis, den Tag einer kraft Gesetzes eingetretenen Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen, und die Befugnis, die Fortdauer eines Beamtenverhältnisses neben einem neu begründeten Dienst- oder Amtsverhältnis anzuordnen, wird auf die nach § 1 Abs. 1 bis 3 für die Entlassung zuständigen Behörden und Einrichtungen übertragen.

§ 4

Führen der Dienstgeschäfte

Die Befugnis, die Führung der Dienstgeschäfte zu verbriefen, wird auf die Behörde oder Einrichtung übertragen, bei der der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamte ohne Amt.

§ 5

Nebentätigkeit

Die Befugnis, von einem Beamten die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, und die Befugnis zur Genehmigung der Übernahme von Nebentätigkeiten wird auf die in § 1 Abs. 1 bis 3 für die Ernennung zuständigen Behörden und Einrichtungen übertragen.

§ 6

Belohnungen und Geschenke

Die Befugnis, der Annahme von Belohnungen oder Geschenken zuzustimmen, wird auf die Behörde oder Einrichtung übertragen, bei der der Beamte ein Amt bekleidet. Das gilt entsprechend für Beamte ohne Amt.

§ 7

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden, wird übertragen auf

die Regierungspräsidenten,
das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
das Landesamt für Agrarordnung,
das Landesamt für Ernährungswirtschaft,
die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte,

soweit diese oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden oder Einrichtungen den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

(2) Die Befugnis, das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, wird auf die in Abs. 1 genannten Behörden und Einrichtungen übertragen.

§ 8

Sonderzuständigkeiten

Die Befugnisse nach den §§ 4 und 6 werden für die Leiter der dort genannten Behörden und Einrichtungen von den diesen unmittelbar übergeordneten Behörden wahrgenommen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurrücksetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. Juli 1970 (GV. NW. S. 580), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1975 (GV. NW. S. 616),
2. die Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. Juli 1970 (GV. NW. S. 580), geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 1975 (GV. NW. S. 616), und
3. die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. Juli 1970 (GV. NW. S. 580).

Düsseldorf, den 6. April 1979

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1979 S. 281.

20340

**Verordnung
zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen
ausgestatteten Dienstvorgesetzten
im Geschäftsbereich des Justizministers
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. April 1979

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 2 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1970 (GV. NW. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), wird verordnet:

§ 1

Zu Dienstvorgesetzten zur Ausübung von Disziplinarbefugnissen bestimme ich, soweit sich dies nicht bereits aus § 15 Abs. 3 Satz 1 DO NW ergibt:

1. den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für die Richter und Beamten des Oberverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte,
2. die Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Landgerichte und der Amtsgerichte für die Richter und Beamten, ferner die Generalstaatsanwälte, die Leitenden Oberstaatsanwälte (als Leiter einer Staatsanwaltschaft) und die Direktoren der Amtsgerichte für die Beamten, die gemäß den §§ 14 und 15 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGS. NW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), ihrer Dienstaufsicht unterstehen,
3. die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte für die an den Gnadenstellen ihres Bezirks zu Gnadenbeauftragten bestellten Richter und die bei den Gnadenstellen tätigen Beamten, die Generalstaatsanwälte und die Leitenden Oberstaatsanwälte (als Leiter einer Staatsanwaltschaft) für die zu Gnadenbeauftragten in ihrem Bezirk bestellten Staatsanwälte,
4. die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte für die Richter und Beamten der Wiedergutmachungsämter ihres Bezirks,
5. die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte für die Referendare, die Präsidenten der Landgerichte jedoch nur während der Ausbildung bei einem Amtsgericht, einem Landgericht, einer Staatsanwaltschaft und einem Rechtsanwalt,
6. die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte für die Rechtspflegeranwärter und die zur Einführungszeit für den gehobenen Justizdienst zugelassenen Beamten des mittleren Justizdienstes während des gesamten Vorbereitungsdienstes bzw. der gesamten Einführungszeit sowie während des Prüfungsverfahrens,
7. die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte für die Justizassistentenanwärter und die zur Einführungszeit für den mittleren Justizdienst zugelassenen Beamten des einfachen Justizdienstes während des gesamten Vorbereitungsdienstes bzw. der gesamten Einführungszeit sowie während des Prüfungsverfahrens,
8. den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm für die Richter, Beamten und Lehrgangsteilnehmer der Justizausbildungsstätte Brakel,
9. den Präsidenten des Oberlandesgerichts Köln und den Präsidenten des Landgerichts Aachen für die Richter, Beamten und Lehrgangsteilnehmer der Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau,
10. die Präsidenten der Finanzgerichte und der Verwaltungsgerichte für die Richter und Beamten ihrer Gerichte,
11. die Präsidenten der Justizvollzugsämter für die Beamten der Justizvollzugsämter sowie der Justizvollzugsanstalten und Jugendarrestanstalten ihres Bezirks,
12. die Präsidenten der Justizvollzugsämter für die Regierungsinspektoranwärter und die zur Einführungszeit für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst zugelassenen Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten, des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten während des gesamten Vorbereitungsdienstes bzw. der gesamten Einführungszeit einschließlich des Prüfungsverfahrens,
13. die Präsidenten der Justizvollzugsämter für die Regierungsassistentenanwärter, die Justizvollzugsassistentenanwärter und die Werkführeranwärter, für die zur Unterweisung in den Aufgaben des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten zugelassenen Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes sowie für die zur Einführungszeit

für den allgemeinen Vollzugsdienst zugelassenen Beamten des einfachen Justizdienstes während des gesamten Vorbereitungsdienstes bzw. der gesamten Einführungs- oder Unterweisungszeit einschließlich des Prüfungsverfahrens,

14. den Präsidenten des Justizvollzugsamts Köln für die hauptamtlichen Lehrkräfte, Beamten und Lehrgangsteilnehmer der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen,
15. die Leiter der Justizvollzugs- und der Jugendarrestanstalten für die Beamten ihrer Anstalt,
16. den Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Bad Münstereifel für die Lehrenden und Lehrbeauftragten, die Beamten der Fachhochschule sowie die Studierenden und Gasthörer während der fachwissenschaftlichen Studien einschließlich der Zeiten, in denen die Aufsichtsarbeiten geschrieben werden,
17. den Leiter der Justizausbildungsstätte Brakel für die Lehrgangsteilnehmer und die Beamten, soweit sie nicht ausschließlich als Lehrkräfte verwendet werden,
18. den Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen für die hauptamtlichen Lehrkräfte, Beamten und Lehrgangsteilnehmer.

§ 2

Nimmt ein Anwärter (§ 1 Nr. 5, 6 und 7) an einer begleitenden Lehrveranstaltung in dem Bezirk eines anderen Landgerichts teil, so ist der Präsident dieses Gerichts nicht Dienstvorgesetzter.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1979 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 24. März 1970 (GV. NW. S. 266), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1977 (GV. NW. S. 40), außer Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 1979

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnepp

– GV. NW. 1979 S. 282.

223

Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen, die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen der Schulkonferenz sowie über den Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen (WahlOzSchMG) Vom 11. April 1979

Aufgrund § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Mitwirkung im Schulwesen (SchMG) vom 13. Dezember 1977 (GV. NW. S. 448) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Wahlen in den Mitwirkungsorganen erfolgen jährlich zu Beginn des Schuljahres.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei der Wahl ist niemand an Weisungen gebunden.

§ 2

Einladung zur Wahl

(1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden die Mitglieder der Mitwirkungsorgane schriftlich oder in sonst geeigneter Form ein. Ist ein solcher nicht vorhanden, so lädt ein zu den Sitzungen

– der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaft:
der Klassenlehrer, bzw. der mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrer,

– der Fachkonferenz, des Lehrerrats, der Schulpflegschaft, des Schülerrats:

der Schulleiter.

(2) Eine Schülerversammlung wird vom Schülersprecher, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

(3) Die Ladungsfrist soll mindestens 1 Woche betragen.

§ 3

Wahlleitung

(1) Der Einladende leitet die Wahl des Vorsitzenden. Nach dessen Wahl übernimmt dieser die Leitung der anderen Wahlen.

(2) Stellt sich der Einladende selbst zur Wahl oder wird er zur Wahl vorgeschlagen, so benennt das Mitwirkungsorgan aus seiner Mitte ein Mitglied zum Wahlleiter.

§ 4

Wahl- und Stimmrecht

(1) Wahlberechtigt sind die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten haben in der Klassen- oder Jahrgangsstufenpflegschaft für jeden von ihnen vertretenen Schüler gemeinsam eine Stimme.

(3) Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorher verbindlich ihr Einverständnis für eine Kandidatur gegenüber dem Vorsitzenden oder einem stimmberechtigten Mitglied des Mitwirkungsorgans erklärt haben.

(4) Als Vertreter der Erziehungsberechtigten sind beide Elternteile oder sonstige Erziehungsberechtigte wählbar, sofern sie nicht Mitglied der Lehrerkonferenz der Schule sind oder zum nichtlehrenden Personal der Schule gehören.

(5) Erziehungsberechtigte, die in einer Klasse oder Jahrgangsstufe zum Vorsitzenden in der Pflegschaft gewählt sind, sowie die weiteren Vertreter einer Jahrgangsstufe gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 SchMG können in einer anderen Klasse oder Jahrgangsstufe derselben Schule nicht auch für eines dieser Ämter gewählt werden.

§ 5

Beschlußfähigkeit

Die Mitwirkungsorgane sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist; bei Klassenpflegschaftsversammlungen ist maßgebend die Zahl der Stimmen (§ 4 Abs. 2 Satz 2). Solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungsorgan als beschlußfähig. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit vertagt worden, und wird zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut eingeladen, so ist das Mitwirkungsorgan ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 6

Wahlverfahren

(1) Die Wahlen der Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane und deren Stellvertreter sind geheim; sie sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen.

(2) Die Wahlen der Vertreter für die Schulkonferenz sind geheim; sie können in einem Wahlgang zusammengefaßt werden.

(3) Alle übrigen Wahlen sind geheim, wenn 20 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag auf geheime Wahl zustimmen. In diesem Fall können die Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden.

(4) Für die Wahlen sind von den wahlberechtigten Mitgliedern Wahlvorschläge zu machen; diese können mündlich oder schriftlich erfolgen.

§ 7

Stimmabgabe bei geheimer Wahl

(1) Bei jedem geheimen Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden.

(2) Stimmen werden in der Form abgegeben, daß die Namen der Kandidaten angekreuzt oder sonst zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.

(3) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie Personen zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

§ 8

Wahlergebnis

(1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Steht infolge Stimmengleichheit nicht fest, wer gewählt worden ist, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Bei den Stellvertretern der Vertreter für die Schulkonferenz legt die Anzahl der erhaltenen Stimmen zugleich die Reihenfolge fest, in der sie gewählt sind.

(3) Das Wahlergebnis ist sofort nach jedem Wahlgang bekanntzugeben.

(4) Die Gewählten haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; § 4 Abs. 3 SchMG bleibt unberührt. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, findet ein erneuter Wahlgang statt.

§ 9

Wahlunterlagen

(1) Die Wahlhandlung, die Feststellung des Wahlergebnisses und dessen Bekanntgabe sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, die Niederschriften bis zur Neuwahl des Organs im nächsten Schuljahr aufzubewahren.

§ 10

Einspruch gegen die Wahl

Jeder Wahlberechtigte kann gegen die Wahl binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Schulleiter schriftlich Einspruch unter Darlegung der Gründe erheben. Über den Einspruch entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde, wenn der Schulleiter dem Einspruch nicht stattgibt. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, daß

- a) die Wählbarkeit des Gewählten nicht gegeben ist,
- b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluß gewesen sein können.

Wenn der Schulleiter oder die Schulaufsichtsbehörde dem Einspruch stattgibt, ist eine Neuwahl anzuordnen. Die Wahl muß unverzüglich wiederholt werden.

§ 11

Wahltermin

(1) Die Wahlen müssen erfolgt sein:

- a) in der Lehrerkonferenz:
bis spätestens 3 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- b) in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften:
bis spätestens 3 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- c) in der Schulpflegschaft:
bis spätestens 5 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- d) in den Klassen und Jahrgangsstufen:
bis spätestens 2 Wochen nach Unterrichtsbeginn,
- e) im Schülerrat:
bis spätestens 5 Wochen nach Unterrichtsbeginn.

(2) Erfolgt die Wahl des Schülersprechers und seines Stellvertreters durch die Schülerversammlung (§ 12 Abs. 3 Satz 4 SchMG), so müssen diese bis spätestens 4 Wochen nach Unterrichtsbeginn gewählt sein.

(3) In berufsbildenden Schulen sollen abweichend von Absatz 1 die Wahlen 8 Wochen nach Unterrichtsbeginn erfolgt sein.

(4) Mußte eine Wahl wegen Beschlußunfähigkeit des Organs gemäß § 5 SchMG vertagt werden, so ist sie ohne Rücksicht auf die in den Absätzen 1 und 3 vorgeschriebenen Fristen unverzüglich durchzuführen.

§ 12

Abwahl durch Neuwahl

Für die Abwahl gemäß § 17 Abs. 2 Buchstabe a) SchMG muß eine besondere Sitzung einberufen werden, es sei denn, daß dies mindestens 1 Woche vor dem Wahltermin in die Tagesordnung einer bereits geplanten Sitzung aufgenommen und den Mitgliedern entsprechend bekanntgemacht worden ist.

§ 13

Zusammensetzung der einzelnen Gruppen der Schulkonferenz

Der Schulkonferenz einer berufsbildenden Schule, die organisatorisch zusammengefaßt ist und von einem Schulleiter geleitet wird (§ 2 Abs. 2 SchMG) muß als Schülervertreter mindestens ein Vertreter der Berufsschule angehören; bei berufsbildenden Schulen, die von Schülern mit Vollzeitunterricht und von Schülern mit Teilzeitunterricht besucht werden, soll mindestens ein Vertreter der Schüler mit Vollzeitunterricht und ein Vertreter der Schüler mit Teilzeitunterricht der Schulkonferenz angehören.

§ 14

Ausschluß eines Mitwirkungsberechtigten von der Mitwirkung aufgrund persönlicher Beteiligung

An Verhandlungen und Beschlüssen über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder der Mitwirkungsorgane persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die betreffende Entscheidung dem Mitglied selbst, seinem Ehegatten, einem seiner Verwandten bis zum dritten Grade oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Wer nach den Sätzen 1 und 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen eines Ausschlusses vorliegen, entscheidet das Mitwirkungsorgan durch Mehrheitsbeschluß.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Wahlen zu den Mitwirkungsorganen, die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen der Schulkonferenz sowie über den Ausschluß von Mitwirkungsberechtigten in Einzelfällen vom 3. Mai 1978 (GV. NW. S. 206) außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1979

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

– GV. NW. 1979 S. 283.

301

**Vierzehnte Verordnung
zur Berichtigung der Anlage zu § 4
des Gesetzes über die Gliederung
und die Bezirke der ordentlichen Gerichte
Vom 5. April 1979**

Aufgrund des § 4 a Abs. 1 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte vom 7. November 1961 (GV. NW. S. 331), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 307), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 1978 (GV. NW. S. 534), wird wie folgt berichtigt:

1. Unter **Amtsgerichtsbezirk Essen-Borbeck** wird der Ortsname „Borbeck“ durch „Borbeck-Mitte“ ersetzt.
2. Unter **Amtsgerichtsbezirk Hamm** werden die Wörter „mit Ausnahme des Gebietes der bisherigen Stadt Bokum-Hövel“ gestrichen.
3. Der Teil **Amtsgerichtsbezirk Werne a. d. Lippe** erhält folgende Fassung:

„**Amtsgerichtsbezirk Werne a. d. Lippe**

Gemeinde:

Werne“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. April 1979

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Inge Donnep

- GV. NW. 1979 S. 284.

764

**Verordnung
zur Neuordnung der Sparkassen im Kreis Herford
Vom 11. April 1979**

Aufgrund des § 32 des Sparkassengesetzes - SpkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Kreissparkasse Herford-Bünde und die Stadtsparkassen Herford, Löhne und Vlotho sind in der Weise zu vereinigen, daß eine Zweckverbandssparkasse entsteht, auf die das Vermögen der genannten Sparkassen als Ganzes übergeht.

§ 2

Zu dem in § 1 genannten Zweck haben der Kreis Herford und die Städte Bünde, Herford, Löhne und Vlotho einen Sparkassenzweckverband zu bilden. Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des § 5 SpkG.

§ 3

Wird innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine in Vollzug des § 2 beschlossene neue oder geänderte Satzung zur Genehmigung nicht vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, ordnet der Regierungspräsident in Detmold den Beitritt der Städte Herford, Löhne und Vlotho zum Sparkassenzweckverband des Kreises Herford und der Stadt Bünde an und ändert dessen Satzung entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1979

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1979 S. 285.

764

**Verordnung
über die Vereinigung der Stadtsparkasse Soest,
der Sparkasse der ländlichen Gemeinden
der Soester Börde zu Soest und der Sparkasse
der Gemeinde Lippetal durch Bildung
eines Zweckverbandes**

Vom 11. April 1979

Aufgrund des § 32 des Sparkassengesetzes - SpkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

§ 1

Die Stadtsparkasse Soest, die Sparkasse der ländlichen Gemeinden der Soester Börde zu Soest und die Sparkasse der Gemeinde Lippetal sind in der Weise zu vereinigen, daß eine Zweckverbandssparkasse entsteht, auf die das Vermögen der genannten Sparkassen als Ganzes übergeht.

§ 2

Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die Stadt Soest und die Gemeinden Bad Sassendorf, Lippetal und Welver einen Sparkassenzweckverband zu bilden. Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse gemäß § 5 SpkG.

§ 3

Wird innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine in Vollzug des § 2 beschlossene neue oder geänderte Satzung zur Genehmigung nicht vorgelegt oder wird die Genehmigung versagt, ordnet der Oberkreisdirektor des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde den Beitritt der Stadt Soest und der Gemeinde Lippetal zum Sparkassenzweckverband der Gemeinden Bad Sassendorf und Welver an und ändert dessen Satzung entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1979

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

- GV. NW. 1979 S. 285.

822

**Verordnung
über die Führung der Geschäfte
der Feuerwehr-Unfallkassen
im Lande Nordrhein-Westfalen
und der Eigenunfallversicherungen
der Städte Dortmund, Düsseldorf,
Essen und Köln
Vom 30. März 1979**

Auf Grund Artikel I § 36 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) wird verordnet:

1. Abschnitt

Feuerwehr-Unfallkassen

§ 1

Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung gewählt.

§ 2

Die Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters hat der Vorstand der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 3

Die Vertreterversammlung kann den Vorstand ermächtigen, abweichend von § 1 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Übernahme der Geschäftsführung und Verwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290), mit dem zuständigen Landschaftsverband vertraglich zu vereinbaren.

2. Abschnitt

Eigenunfallversicherungen der Städte Dortmund, Düsseldorf, Essen und Köln

§ 4

Der Geschäftsführer und, falls erforderlich, sein Stellvertreter werden durch den Oberstadtdirektor bestellt. Soll ein Geschäftsführer oder sein Stellvertreter, der bisher bei der Stadt nicht im Beamtenverhältnis tätig war, als Beamter beschäftigt werden, so tritt an die Stelle des Oberstadtdirektors der Rat. Die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 5

Die Bestellung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters hat der Vorstand der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

3. Abschnitt

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 6

Für die nach den bisherigen Vorschriften gewählten oder bestellten Geschäftsführungen gilt Artikel II § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) entsprechend.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Unfallversicherungskassen für die Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. August 1953 (GS. NW. S. 842) und die Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Eigenunfallversicherungen der Städte Dortmund, Düsseldorf, Essen und Köln vom 25. August 1953 (GS. NW. S. 842) außer Kraft.

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Friedhelm Farthmann

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

– GV. NW. 1979 S. 285.

**Nachtrag
zu den Konzessionsurkunden vom 15. August 1898,
20. Mai 1904 und 8. Januar 1908 über den Bau
und Betrieb von Eisenbahnlinien zwischen Köln
und Bonn nebst den hierzu ergangenen
Ergänzungen und Nachträgen
Vom 14. März 1979**

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft in Köln mit Wirkung ab 15. März 1979 für dauernd von der

Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt Bonn/Brühler Straße – Bonn Ellerbahnhof.

Zugleich genehmige ich den Abbau der Eisenbahnanlagen dieses Streckenabschnittes.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes wird das Eisenbahnunternehmensrecht der Köln-Bonner Eisenbahnen Aktiengesellschaft insoweit mit Wirkung ab 1. Juli 1979 für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 14. März 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1979 S. 286.

**Nachtrag 9
zur Genehmigung des Regierungspräsidenten
in Köln vom 29. März 1906 – A 2.966 – und
den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau
und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr
dienenden Eisenbahn von Köln-Deutz über
Porz nach Zündorf durch die Stadt Köln
Vom 20. März 1979**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Stadt Köln mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs auf dem „Deutzer Kai“ in Köln von der Drehbrücke im Verlauf der Alfred-Schütte-Allee bis zum Messturm 300 m nördlich der Hohenzollernbrücke (Grenze zur Eisenbahn Köln-Mülheim Hafen).

Zugleich genehmige ich den Rückbau der Gleisanlagen in diesem Bereich.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Stadt Köln wird insoweit auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 20. März 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1979 S. 286.

**Nachtrag
zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880
(Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf
Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen
Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb
einer dem öffentlichen Verkehr dienenden
Eisenbahn durch die Krefelder
Eisenbahn-Gesellschaft
Vom 20. März 1979**

Gemäß § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft in Krefeld mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Bahn-km 7,700 bis Bahn-km 7,947 der Strecke Krefeld-Süchteln der Krefelder Eisenbahn.

Zugleich genehmige ich den Abbau der Eisenbahnanlagen dieser Teilstrecke.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft wird gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 20. März 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1979 S. 286.

Nachtrag
zu den Konzessionsurkunden vom 19. April 1899
und vom 10. Februar 1902 betreffend den Bau
und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn
von Ibbenbüren nach Gütersloh und von
Gütersloh nach Hövelhof durch die Teutoburger
Wald-Eisenbahn-Gesellschaft
Vom 20. März 1979

Aufgrund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), entbinde ich hiermit die Teutoburger Wald-Eisenbahn-Gesellschaft in Frankfurt mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Schienenpersonenverkehrs auf dem Streckenabschnitt Gütersloh Nord–Hövelhof.

Düsseldorf, den 20. März 1979

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frank

– GV. NW. 1979 S. 287.

Einzelpreis dieser Nummer DM 2,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf